

25. 1. Bedarf es in Ehesachen einer Verkündung des Ausspruchs über die Zulassung der Revision?

2. Fällt bei § 55 Abs. 2 EheG. das Vorhandensein unterhalts- und erziehungsbedürftiger Kinder dann nicht mehr zu Gunsten der Aufrechterhaltung der Ehe ins Gewicht, wenn der auf Scheidung klagende Ehemann eine besondere Unterhaltspflicht eingegangen ist?

Berordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kap. II (Bürgerliche Rechtspflege) Art. 1 (RGBl. I S. 285, 287). EheG. § 55 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 25. November 1939 i. S. Ehemann R. (M.) w. Ehefrau R. (Wekl.). IV 174/39.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die Parteien haben am 1. April 1925 geheiratet. Aus der Ehe sind 3 Kinder im Alter von jetzt 12, 10 und 7 Jahren hervorgegangen. Die Parteien leben seit dem 26. Juli 1934 getrennt. Der Kläger wohnt als Pfarrer in F., die Beklagte mit den Kindern in D. Der Kläger ist jetzt 41, die Beklagte 35 Jahre alt. Eine vom Kläger im Jahre 1935 erhobene Scheidungsklage, die auf § 1568 BGB. gestützt war, ist in beiden Rechtsgängen abgewiesen worden. Nunmehr begehrt der Kläger erneut Scheidung der Ehe, und zwar auf Grund des § 55 EheG. Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen, Klageabweisung beantragt und hilfsweise um Schuldigerklärung des Klägers gebeten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben zuungunsten des Klägers erkannt. Auch seine Revision blieb erfolglos.

## Gründe:

I. Der Ansicht der Revisionsbeantwortung, die Revision sei unzulässig, weil sie nicht ordnungsmäßig durch das Berufungsgericht zugelassen worden sei, vermag der erkennende Senat nicht zu folgen. Der Vermerk über die Zulassung der Revision findet sich in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils. Daß das an sich zulässig ist — selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, daß die Zulassung schon bei der Verkündung des Urteils beschlossen war —, ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt und wird offenbar auch von der Revisionsbeantwortung nicht in Zweifel gezogen. Die Revisionsbeantwortung meint aber unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts RWG. Bd. 21 S. 221, daß die Zulassung der Revision habe verkündet werden müssen, und rügt, daß dies nicht geschehen sei. Einer solchen Verkündung bedurfte es aber nicht. Die genannte Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts, die allerdings davon ausgeht, daß eine Verkündung des Ausspruchs über die Zulassung des Rechtsmittels erforderlich sei und daß die Tatsache der Verkündung durch die Verhandlungsniederschrift dargetan werden müsse, ist ersichtlich auf die besonderen Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes abgestellt und kann deshalb hier nicht herangezogen werden. In ihr ist ausdrücklich auf den Unterschied der Bestimmungen in § 60 Abs. 2 ArbGG. und der in § 311 Abs. 2 ZPO. hingewiesen. Da § 311 ZPO. in keinem Fall eine Verkündung der Urteilsbegründung vorschreibt, deren Erfordernis das Reichsarbeitsgericht in der genannten Entscheidung aus § 60 Abs. 2 ArbGG. folgert, braucht auch der Ausspruch über die Zulassung der Revision nicht verkündet zu werden, wenn er in den Urteilsgründen enthalten ist. Unter diesen Umständen bestehen hier gegen die Zulässigkeit der Revision keine Bedenken.

II. Das Berufungsgericht stellt zunächst fest, daß die Parteien länger als 3 Jahre getrennt leben, daß die Ehe unheilbar zerrüttet und daß der Kläger an dieser Zerrüttung allein oder zum mindesten weitaus überwiegend schuldig sei, und zwar dadurch, daß er Beziehungen zu einer E. S. aufgenommen habe. Den danach zulässigen Widerspruch der Beklagten sieht das Berufungsgericht als beachtlich an. Die Ehe habe, wenn auch nicht ganz reibungslos, 9 Jahre als Gemeinschaft bestanden, und aus ihr seien 3 wohlgeratene Kinder hervorgegangen. Erst als E. S. dazwischen gekommen sei und die

Zuneigung des Klägers erweckt habe, sei beim Kläger die eheliche Gesinnung geschwunden, während die Beklagte die Kraft aufgebracht habe, über diese schwere Kränkung hinwegzukommen. Für die Beklagte, die an der Ehe festhalten wolle, seien nicht nur wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend, sondern sie fühle sich auch verpflichtet, den Mann von einem Weg abzuhalten, der nach ihrer Überzeugung ein Irrweg sei. Wesentlich für sie sei auch die Rücksicht auf die Kinder, die mit gleicher Liebe an beiden Eltern hingen und denen sie das Elternhaus erhalten wolle. Allerdings sei zu berücksichtigen, daß der Kläger die Ehe mit der Beklagten auch in Form eines gleichgültigen Nebeneinanderlebens nicht mehr aufnehmen werde. Nach der Scheidung wolle der Kläger eine neue Ehe mit E. S. eingehen. Diese Ehe könne nicht als völkisch wertvoller angesehen werden als die jetzt bestehende, auch wenn anzunehmen sei, daß der Kläger es dann in seinem Berufe leichter haben werde als unter den jetzt gegebenen Verhältnissen, die schon zu einem Dienststrafverfahren gegen ihn und zu seiner Strafverfehlung geführt hätten. Insgesamt sei mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung der Ehe, vor allem mit Rücksicht auf die Kinder und die Tatsache, daß durch die Kinder auch noch ein — wenn auch nur loses — Band zwischen den Ehegatten bestehe und daß die Beklagte an der Ehe aus sittlich durchaus berechtigten Gründen festhalten wolle, die Aufrechterhaltung der Ehe als sittlich gerechtfertigt anzusehen.

Ganz unbedenklich ist zunächst die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Zerrüttung der Ehe zum mindesten überwiegend auf das Verschulden des Klägers zurückzuführen sei. Das Berufungsgericht hat entgegen den Ausführungen der Revision dabei keineswegs verkannt, daß gewisse Wesensunterschiede der Parteien bestehen und hier und da die Eintracht in der Ehe gestört haben; legt aber das Hauptgewicht auf die Beziehungen des Klägers zu E. S. Doch auch in der Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs kann dem Berufungsurteil zum mindesten im Ergebnis nicht entgegengetreten werden. Es hält sich jedenfalls insoweit im Rahmen der vom erkennenden Senat aufgestellten Grundsätze, als es für die Aufrechterhaltung der Ehe entscheidend auf das Vorhandensein der drei noch unterhalts- und erziehungsbedürftigen Kinder abstellt. Gerade vom völkischen Standpunkt aus hat das Wohl der Kinder im Vordergrund zu stehen; die persönlichen Belange der Ehegatten müssen

dahinter zurücktreten (vgl. RÜZ. Bb. 160 S. 41). Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß er sich zur Zahlung eines genügenden Unterhaltsbetrages verpflichtet und für den Todesfall seine Lebensversicherung von 10000 RM. an die Beklagte und die Kinder zu je  $\frac{1}{4}$  abgetreten habe. Bereits in einer früheren Entscheidung hat der Senat dargelegt, daß, wenn dem Vater durch die Scheidung der alten die Eingehung einer neuen Ehe möglich werde, dies in aller Regel nur auf Kosten der Kinder der ersten Ehe geschehen könne und daß die den Kindern daraus erwachsenden wirtschaftlichen Gefahren auch dadurch allein, daß ihnen Unterhaltsansprüche zustehen, nicht ausgeglichen werden könnten. Daran ändert auch eine besondere Verpflichtung des Klägers nichts, da sie durch eine Veränderung der Verhältnisse, insbesondere die durch die neue Eheschließung regelmäßig eintretende wirtschaftliche Belastung, berührt werden kann. Abgesehen von diesen rein geldlichen Folgen läßt sich auch nicht verkennen, daß der Kläger durch Begründung einer neuen Familie den Kindern aus der jetzigen Ehe als Vater mehr oder minder verloren gehen würde. Vom Kläger als Vater von drei noch unermwachsenen Kindern muß man aber verlangen, daß er — auch unter Zurückstellung persönlicher Wünsche — sich und seine Kraft den Kindern erhält. Deshalb gilt auch hier der in der vorgenannten Entscheidung des Senats aufgestellte Satz, daß in einem Falle wie dem vorliegenden wertvoller als der Versuch der Gründung einer neuen Ehe die Aufrechterhaltung der alten Ehe ist mit dem Ziele, den aus ihr hervorgegangenen Kindern die Grundlage für ihre körperliche und geistige Entwicklung nach Möglichkeit zu erhalten. Es kann deshalb hier auf die Tatsache, daß die Scheidung der Ehe dem Kläger die Möglichkeit gäbe, mit E. S. eine völkisch wertvolle Ehe zu schließen, nicht entscheidend ankommen. Bei dieser Sachlage sprechen mindestens zur Zeit überwiegende Gründe dafür, die Aufrechterhaltung der Ehe als sittlich gerechtfertigt anzusehen, so daß der Widerspruch der Beklagten beachtlich ist und der vom Kläger begehrten Scheidung entgegensteht. Ob einem Scheidungsverlangen des Klägers etwa später stattzugeben sein wird, wenn die Erziehung und Ausbildung der Kinder beendet ist, ist hier nicht zu entscheiden.